

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE VORCHDORF

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 14. November 2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 3 Verordnung: Verordnung des Gemeinderats der Marktgemeinde Vorchdorf vom 11. November 2025, mit der eine Wasserleitungsordnung für die Marktgemeinde Vorchdorf erlassen wird (Wasserleitungsordnung)

Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde Vorchdorf vom 11. November 2025, mit der eine Wasserleitungsordnung für die Marktgemeinde Vorchdorf erlassen wird (Wasserleitungsordnung)

Aufgrund des § 9 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 35/2015, und der §§ 40 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idF LGBl. Nr. 64/2025 wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Marktgemeinde Vorchdorf liegenden Anschlüsse an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage Vorchdorf (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung bedeutet:

1. Anschlussleitung: Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert. Sind mehrere – auf demselben Grundstück befindliche – Gebäude direkt miteinander durch eine Wasserleitung verbunden, gilt auch diese Verbindungsleitung zwischen den Übergabestellen der einzelnen Gebäude als Anschlussleitung. Weist ein Gebäude keine Übergabestelle auf, endet die Anschlussleitung an der Außenkante dieses Gebäudes

2. Hauptleitung: Wasserleitung mit Hauptverteilfunktion innerhalb eines Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805 / Ausgabedatum 01.08.2000)

3. Transportleitung: entspricht der Hauptleitung und der Zubringerleitung gemäß ÖNORM EN 805 / Ausgabedatum 01.08.2000 (siehe ÖNORM B 2538 / Ausgabedatum 01.02.2018)

4. Übergabestelle: Hauptabsperrhahn; eine Wasserentnahme vor der Übergabestelle (z.B. durch Hydranten) ist nur mit Zustimmung der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage unter den von ihr oder ihm zu bestimmenden Bedingungen zulässig.

5. Verbrauchsleitung: Wasserleitung nach der Übergabestelle, bzw. bei Fehlen der Übergabestelle die Wasserleitung innerhalb der Außenkante des Gebäudes.

6. Versorgungsleitung: Wasserleitung, die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet (siehe ÖNORM EN 805 / Ausgabedatum 01.08.2000).

7. Zubringerleitung: Wasserleitung, welche Wassergewinnung(en), Wasseraufbereitungsanlage(n), Wasserbehälter und/oder Versorgungsgebiet(e) verbindet, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805 / Ausgabedatum 01.08.2000).

§ 3

Verbrauchsleitung

Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531 (Ausgabedatum 15.04.2025) herzustellen. Gemäß Punkt 4.1. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber oä Einrichtungen eingebaut sind. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage mit Wasser aus einem sonstigen System unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte für den maximalen Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung geeignet sein.

§ 4

Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage

(1) Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt – sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird – der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage. Die Veranlassung der Herstellung obliegt jedoch der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts im Sinn des § 5 Abs. 3 zweiter Satz Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.

(2) Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt wurden, sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

(3) Der Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage ist den technischen Erfordernissen entsprechend herzustellen. Die technische Ausführung des Anschlusses muss der ÖNORM EN 805 (Ausgabedatum 01.08.2000) und ÖNORM B 2538 (Ausgabedatum 01.02.2018) entsprechen.

(4) Rohrmaterial und die Nennweiten der zu verlegenden Anschlussleitungen sowie die Trassenführung derselben bestimmt in allen Fällen die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage, wobei begründete Wünsche des Eigentümers nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

(5) Die Verbrauchsleitung (§ 3) ist auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts herzustellen und zu erhalten. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

(6) Wenn die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts gemäß Abs. 1 die Anschlussleitung oder deren Verbindung mit der Verbrauchsleitung herstellt, sind sie verpflichtet, Beginn und Ende dieser Arbeiten der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich anzuzeigen. Die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage ist berechtigt, diese Arbeiten jederzeit zu überprüfen. Die Künette für die Anschlussleitung oder deren Verbindungen mit der Verbrauchsleitung darf erst zugeschüttet werden, nachdem die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage deren ordnungsgemäße und fachmännische Ausführung überprüft hat.

(7) Ein bestimmter Wasserdruck für die Verbrauchsleitung bzw. Wasserverbraucher, gegebenenfalls durch den Einbau einer Drucksteigerung, muss erforderlichenfalls vom Eigentümer des Objekts auf seine eigenen Kosten und Gefahr erzeugt werden.

(8) Gegen etwaige Druckschwankungen haben sich die Eigentümer der angeschlossenen Objekte selbst zu sichern. Druckminderer müssen in Durchflussrichtung gesehen nach der Wasserzähleranlage eingebaut werden.

§ 5

Wasserbezug

(1) Vor dem Anschluss eines Objekts an die Wasserversorgungsanlage hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts an die Betreiberin bzw. den Betreiber der Wasserversorgungsanlage eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist dies der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasserverschwendung) ist untersagt.

(3) Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gemäß § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gewährt, muss von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts sichergestellt werden, dass die Anschlussleitung gänzlich von Wasser entleert ist (Stilllegung), um hygienische Beeinträchtigungen im

Versorgungsnetz zu vermeiden. Der Zeitpunkt der faktischen Inanspruchnahme der Ausnahme von der Bezugspflicht ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

(4) Wird die Ausnahme von der Bezugspflicht faktisch nicht mehr in Anspruch genommen und daher wieder Wasser aus der Wasserversorgungsanlage entnommen, hat dies die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat vor Inbetriebnahme der Anschlussleitung durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ausreichendes Spülen) sicherzustellen, dass das Wasser in der Anschlussleitung über ausreichende Qualität verfügt.

§ 6

Wasserzähler

(1) Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen Wasserzähler bei, der im Eigentum der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage verbleibt. Als Messeinrichtung kann auch ein elektronischer Wasserzähler mit einer unidirektionalen Funkauslesung installiert werden. Die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage bestimmt hierbei das Produkt und die dementsprechende Auslegung der Größe.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer stellt der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen geeigneten Raum für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.

(4) Die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage liest elektronische Wasserzähler zu folgendem Zweck und zu folgenden Zeitpunkten über Funk aus:

- a) für die Abrechnung zum Stichtag des jeweiligen Abrechnungsintervalls (jährlich/ quartalsweise/ monatlich),
- b) für die Rechnungsabgrenzung bei Eigentümerwechsel im Bedarfsfall,
- c) für die Ermittlung vom Wasserbilanzen zum jeweiligen Bilanz-Stichtag,
- d) für die Lecksuche jeweils im Anlassfall,
- e) für die Kontrolle der Einhaltung von einer Beschränkung des Wasserbezugs gemäß § 7 dieser Wasserleitungsordnung, jeweils ab Beginn, während und zu Ende dieser Maßnahmen,
- f) zur Qualitätsanalyse bei Bedarf (Auslesung der Wassertemperatur, etc.),
- g) zur Funktionskontrolle und Fehleranalyse bei Bedarf (Auslesung von Infocodes wie Leck, Rohrbruch, Rückwärtsdurchfluss, Manipulation, etc.)

(5) Die im Zähler gespeicherten Daten können im Anlassfall ergänzend zu den in Abs. (4) angeführten Zwecken und Zeitpunkten zusätzlich aus den folgenden Gründen direkt am elektronischen Wasserzähler mittels eines optischen Lesekopfes ausgelesen werden:

- a) zur Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen für den Wasserbezug (z.B. Zeitpunkt und Menge von Schwimmbadfüllungen),
- b) zur individuelle Verbrauchsanalyse als Serviceleistung für den Wasserbezieher oder zur Klärung von vermuteten Mess- oder Abrechnungsfehlern,
- c) zur Programmierung oder Neueinstellung von Parameterwerten des Wasserzählers

(6) Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts unverzüglich zu melden.

(7) Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.

(8) Der Wasserzähler sowie alle in unmittelbarer Verbindung mit dem Wasserzähler stehenden sonstigen Einrichtungen (z.B. Wasserzählgarnitur mit Absperrventilen und Rückflussverhinderer) müssen für den Einbau, die Instandhaltung und den Austausch leicht zugänglich und erforderliche Arbeiten gefahrlos durchführbar sein. Die Wasserzählgarnitur ist, außer im begründeten Ausnahmefall, waagrecht zu montieren.

(9) Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit der Messung des Wasserzählers, so wird dieser ausgebaut und geprüft. Die Kosten dieser Überprüfung hat bei unrichtiger Messung die Betreiberin bzw. der Betreiber

der Wasserversorgungsanlage, bei richtiger Messung die- bzw. derjenige zu tragen, die bzw. der Zweifel an der Richtigkeit der Messung geäußert, bzw. die Überprüfung des Wasserzählers verlangt hat.

§ 7

Beschränkung des Wasserbezugs

(1) Wenn es öffentliche Interessen erfordern, kann die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.

(2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezugs, wenn etwa

- a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht befriedigt werden könnte; in diesem Zusammenhang ist die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage berechtigt, zur Koordinierung von Poolbefüllungen und dergleichen Zonenpläne oder ähnliches zu erarbeiten, die für diese Zwecke die Wasserentnahme reglementieren;
- b) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezugs erforderlich machen;
- c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezugs notwendig machen;
- d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.

(3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

(4) Sollte die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage durch höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung oder –fortleitung gehindert oder durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

§ 8

Hydranten

(1) Sollen an eine Anschlussleitung Hydranten angeschlossen werden, so sind die Nennweiten und die Druckklassen der Hydrantenleitungen und der Hydranten aufeinander abzustimmen.

(2) Hydranten im Sinne des Abs. 1 dürfen nur mit Genehmigung der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage errichtet werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Erfordernisse nach Abs. 1 erfüllt werden und sonstige öffentliche Interessen der Errichtung und dem Betrieb des Hydranten nicht entgegenstehen.

(3) Aus Hydranten im Sinne des Abs. 1 darf Wasser nur für Löschzwecke oder sonstige öffentliche Zwecke entnommen werden. Die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage kann die Hydranten mit Plomben versehen. Die Plomben dürfen nur im Bedarfsfall entfernt werden; ihre Beschädigung oder Entfernung ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich zu melden

(4) Wasserentnahmen über Abs. (3) hinaus für private Zwecke aus Hydranten sind verboten.

§ 9

Pflichten der Eigentümerin und des Eigentümers des Objekts

(1) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Verbrauchsleitung so instandzuhalten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 (Ausgabedatum 15.04.2025) entspricht. Auftretende Schäden sind sobald wie möglich zu beheben.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch Organe der Gemeinde überprüfen zu lassen. Die Instandhaltung bzw. der Austausch der Anschlussleitung und des Wasserzählers ist jederzeit, außer zur Unzeit, zu dulden.

(4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objekts hat die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer des Objekts der Gemeinde bzw. der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage anzuzeigen.

(5) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten ist von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer des Objekts unentgeltlich zu dulden.

(6) Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Bei Grundstücksteilungen sind für neu entstandene Grundstücke eigene Anschlüsse an die Versorgungsleitung herzustellen; es gilt § 4 Abs. (2) sinngemäß.

(7) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat alles zu vermeiden, was schädliche Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage nach sich ziehen könnte.

§ 10

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 13 Z. 3 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 bestraft.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Marktgemeinde Vorchdorf in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wasserleitungsordnung vom 23. Juni 1998 und deren Abänderung vom 17.04.2007 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Mitterlehner